

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.203.817

Wien, 11.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5811/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Mag. Gerhard Kaniak, Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Nichtverzollung von chinesischen FFP2-Masken** wie folgt:

Fragen 1 bis 7:

- *Ist Ihnen als Gesundheitsminister die Causa „Nichtverzollung von chinesischen FFP2-Masken“ bekannt?*
- *Wurden solche „nichtverzollten FFP2-Masken“ dem Gesundheitsministerium angeboten bzw. von diesem bezogen?*
- *Wenn ja, von welchen Firmen wurden diese „nichtverzollten FFP2-Masken“ dem Gesundheitsministerium angeboten bzw. von diesen bezogen?*
- *War insbesondere die ÖVP- bzw. Kanzler-nahe Firma „Hygiene Austria“ unter diesen Firmen?*
- *Welche zollrechtlichen Vorgaben hat das Finanzministerium gegenüber den „Masken-Lieferfirmen“ überhaupt gemacht?*
- *Wie wurden allfällige zollrechtliche Vorgaben des Finanzministeriums gegenüber den „Masken-Lieferfirmen“ überhaupt kontrolliert?*

- *Welche Sanktionen wird es vom Finanzministerium gegenüber „Masken-Lieferfirmen“ geben, die die zollrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten haben?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist beim Bezug der FFP2-Masken Abnehmer, der sich eines Händlers/Zulieferers zum Bezug der Waren (Masken) bedient. Die Auswahl des Händlers erfolgte aufgrund einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), die auf einer EU-weiten Ausschreibung (offenes Verfahren) basiert, durch die BBG. Die Verhandlungen und der Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den Lieferfirmen bzw. Vertragspartnern obliegt der BBG. Es wird davon ausgegangen, dass die Lieferfirmen ihren Verpflichtungen einer rechtskonformen Lieferung auf Basis der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der Vorschriften in Österreich nachkommen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass keine Kenntnis darüber besteht, dass die Masken nicht verzollt gewesen wären.

Des Weiteren darf ich anmerken, dass Angelegenheiten des „Zollwesens“ nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen. Ich verweise daher auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur gleichlautenden Anfrage Nr. 5798/J.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

